

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem **Mandantenrundsreiben VIII/2005** haben wir Ihnen einige Hinweise ausgewählt. Insbesondere beachten Sie bitte den Artikel zur „Umsatzsteuer: Angabe in Rechnungen“. Die Finanzverwaltung prüft derzeit verstärkt, im Rahmen der Umsatzsteuer-Sonderprüfungen, die Ordnungsmäßigkeit von Ein- und Ausgangsrechnungen. Der Vorsteuerabzug aus unvollständigen Rechnungen wird bis zur Vorlage berichtiger Rechnungen verwehrt. Vorab verweisen wir auch auf das Vorziehen der Fälligkeit der SV-Beiträge ab Januar 2006.

Für Anfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche
Steuerberater

Termine September 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	12.9.2005	15.9.2005	12.9.2005
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.9.2005	15.9.2005	12.9.2005
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.9.2005	15.9.2005	12.9.2005
Umsatzsteuer ³	12.9.2005	15.9.2005	12.9.2005

1 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Umsatzsteuer: Angaben in Rechnungen

Seit dem 1.7.2004 **müssen** in den Rechnungen die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben

zwingend gemacht werden (für so genannte Kleinbetragsrechnungen bis zu 100 € Gesamtbetrag gibt es Ausnahmen), weil der Empfänger der Leistungen sonst keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

In der Praxis kommen trotzdem immer wieder Fälle vor, bei denen wesentliche Angaben in Rechnungen nicht enthalten sind. Einer der häufigsten Fälle ist die Nichtangabe oder fehlerhafte Angabe des Zeitpunkts der Lieferung oder Leistung.

Die Finanzverwaltung weist deshalb nochmals darauf hin, dass Rechnungen einen **Vermerk** enthalten müssen, mit dem auf einen vorhandenen **Lieferschein** hingewiesen wird. Aus dem Lieferschein muss sich dann das **Lieferdatum** eindeutig ergeben. Die Angabe des Lieferscheindatums ohne den Hinweis, dass das Lieferscheindatum dem Leistungsdatum entspricht, reicht nicht aus.

Lieferscheine sollten deshalb aus Vereinfachungsgründen an die Originalrechnung **geheftet** werden.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge wird vorgezogen

Während die aus einem Beschäftigungsverhältnis zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge bisher grundsätzlich spätestens am 15. des Folgemonats fällig werden, wird ihr Fälligkeitstermin ab Januar 2006 vorgezogen. Mit dieser Maßnahme will der Gesetzgeber sicherstellen, dass der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 19,5 % im nächsten Jahr nicht erhöht werden muss.

Maßgebend ist dann spätestens der drittletzte Bankarbeitstag des laufenden Beschäftigungsmonats. Es wird nicht mehr auf die Zahlung Arbeitsentgelte, sondern auf die **voraussichtliche Beitragsschuld aus der erbrachten Arbeitsleistung abgestellt**. Ein verbleibender Restbetrag zwischen der voraussichtlichen und der tatsächlichen Beitragsschuld (z. B. bei Abweichen wegen variabler Lohnbestandteile oder wegen Arbeitsunfähigkeit) ist mit der **nächsten** fälligen Beitragsschuld zu zahlen.

In der Übergangszeit kann der Arbeitgeber den Ende Januar 2006 neu fällig werdenden Beitrag jeweils zu einem **Sechstel** der Beitragsschuld auf die Monate **Februar bis Juli 2006 verteilen**.

Für die Sozialversicherungsbeiträge für Dezember 2005 gilt noch die alte Fälligkeitsregelung. Sie werden deshalb spätestens am 15. Januar 2006 fällig.

Private Kfz-Nutzung: Anforderungen an ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Seit 1996 ist für Privatfahrten mit betrieblichen Kfz grundsätzlich die 1 %-Regelung anzusetzen. Von dieser Regelung kann nur dann abgewichen werden, wenn ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird.

Beim Bundesfinanzhof sind mehrere Verfahren anhängig, die sich mit dem Thema beschäftigen:

- Das Finanzgericht Düsseldorf erkennt ein mit dem **Excel-Tabellenkalkulationsprogramm** geführtes Fahrtenbuch nicht an, weil **nicht** auszuschließen ist, dass Daten im Nachhinein geändert werden können.
- Das Finanzgericht Münster **lehnt es ab, nachträglich** erstellte Fahrtenbücher zu akzeptieren, weil eine nicht zeitnahe Erstellung der Aufzeichnungen stets zur Nichtordnungsmäßigkeit der Fahrtenbücher führt.

- Ein Fahrtenbuch ist insbesondere dann nicht ordnungsmäßig, wenn Aufzeichnungen fehlen, unrichtig oder unvollständig sind. In diesem Fall stimmten die Aufzeichnungen der gefahrenen km nicht mit denen in den Kundendienstaufzeichnungen überein und es wurden z. B. Fahrten zur Tankstelle vergessen.

Der Bundesfinanzhof hat bisher noch nicht abschließend geklärt, welche Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu stellen sind. Das Gericht muss auch noch entscheiden, ob fehlende, unrichtige oder unvollständige Aufzeichnungen im Fahrtenbuch insgesamt zur Nichtordnungsmäßigkeit führen und damit auch in diesen Fällen die 1 %-Regelung anzuwenden ist.

Aus diesem Grund sollte die Führung eines Fahrtenbuchs grundsätzlich mit dem Steuerberater besprochen werden.

Umfang der Abgeltungswirkung der Ein-Prozent-Regelung

Ein Arbeitgeber hatte seinem Arbeitnehmer einen Dienstwagen zur Verfügung gestellt und die Privatnutzung nach der 1 %-Regelung versteuert. Bei einer Außenprüfung beanstandete der Prüfer, dass der Arbeitgeber auch Gebühren für Autobahnvignetten, Mautgebühren und die Kosten für einen ADAC-Schutzbrief übernommen hatte. Das Finanzgericht Düsseldorf sah diese Kosten als private des Arbeitnehmers an, die nicht durch die o. g. Regelung abgegolten sind.

Der Bundesfinanzhof hat in dem sich anschließenden Verfahren das Bundesministerium der Finanzen um Stellungnahme gebeten:

- ob Straßenbenutzungsgebühren und Kosten für einen ADAC-Schutzbrief nicht durch die 1 %-Regelung abgegolten sind,
- welche mit dem Betrieb eine Kfz verbundenen Kosten den Gesetzgeber zur Bestimmung „1 % des Bruttolistenpreises“ für die Bemessung des geldwerten Vorteils aus privater Dienstwagennutzung bewogen hat,
- welche der Kostenbestandteile beim pauschalen Kilometersatz berücksichtigt bzw. als Reisekosten absetzbar sind.

Auf die Antwort des Bundesministeriums der Finanzen darf man gespannt sein.

Private Kfz-Nutzung: Navigationsgerät ist in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist ein werkseitig in das Kraftfahrzeug eingebautes Navigationsgerät in die Bemessungsgrundlage auch bei Arbeitnehmern zur Berechnung der privaten Kfz-Nutzung nach der 1 % Regelung einzubeziehen.

Der Vorteil für die private Nutzungsmöglichkeit eines betrieblichen Fahrzeugs ist nach der gesetzlichen Regelung für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen. „Inländischer Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung“ ist die an diesem Stichtag maßgebliche Preisempfehlung des Herstellers für den Endverkauf auf dem inländischen Neuwagenmarkt.

Keine Berücksichtigung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags neben gleichartigen Betriebsausgaben

Betreffen Aufwendungen gleichzeitig z. B. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, so sind die **Aufwendungen durch Schätzung** zu trennen. Der Schätzung ist eine sachgerechte Zuordnung unter wirtschaftlichen Veranlassungsgesichtspunkten zu Grunde zu legen.

Das Finanzgericht Köln entschied, dass nicht einerseits bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit der Arbeitnehmer-Pauschbetrag und andererseits bei den Einkünften aus selbstständiger Arbeit sämtliche entstandenen gleichartigen Aufwendungen als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Es ist eine veranlassungsbezogene Aufteilung der Aufwendungen vorzunehmen, um eine Doppelberücksichtigung von Aufwendungen auszuschließen.

Der Bundesfinanzhof hat noch Gelegenheit zur abschließenden Klärung.

Belegschaftsfreibetrag bei Umwandlung von Barlohn in Sachlohn

Um eine günstigere Besteuerung zu erreichen, ist es grundsätzlich möglich, dass Barlohn in Sachlohn umgewandelt wird. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster ist Voraussetzung, dass der Arbeitnehmer rechtswirksam unter Änderung des Anstellungs- oder Arbeitsvertrags auf einen Teil seines Barlohns verzichtet und ihm der Arbeitgeber stattdessen Sachlohn (z. B. Warengutscheine für Produkte des Arbeitgebers) gewährt. Eine formlose mündliche Erklärung des Arbeitnehmers, er wolle z. B. statt des Urlaubsgelds (oder eines Teils) einen Warengutschein, ist nicht ausreichend. Ein arbeitsvertraglicher Verzicht ist deshalb erforderlich.

Eine Umwandlung von Barlohn in Sachlohn unter den zuvor genannten Voraussetzungen hat den Vorteil, dass dem Arbeitnehmer ein Rabatt-Freibetrag zusteht. Das Gesetz lässt pro Kalenderjahr für jedes einzelne Dienstverhältnis jedes Arbeitnehmers einen Betrag bis zu 1.080 € steuerfrei. Nur der übersteigende geldwerte Vorteil ist zu versteuern. Der Bundesfinanzhof muss sich noch mit dem Fall befassen.

Kündigung eines Ausbildungsverhältnisses während der Probezeit nach vorangegangenem Arbeitsverhältnis

Die Parteien eines Berufsausbildungsverhältnisses dürfen die gesetzliche Höchstfrist für die Probezeit, die drei Monate beträgt, auch bei einem vorangegangenen Arbeitsverhältnis ausschöpfen mit der Folge, dass nach Ablauf der Mindestprobezeit von einem Monat das Ausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, also täglich, gekündigt werden kann. Dies hat das Bundesarbeitsgericht festgestellt und deshalb die Klage eines Auszubildenden auf Zahlung weiterer Ausbildungsvergütung abgewiesen, der meinte, wegen eines vorangegangenen Arbeitsverhältnisses zwischen den Parteien habe die Probezeit nicht drei Monate betragen dürfen.

Aufwendungen für ein unbebautes Grundstück als vorab entstandene Werbungskosten

Soweit abzugsfähige Aufwendungen für ein unbebautes Grundstück bereits vor der Erzielung von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung anfallen, sind diese als vorab entstandene Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn ein klar erkennbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit späteren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung besteht. Das Hessische Finanzgericht bestätigte diesen Grundsatz:
Es muss der Wille aus äußeren Umständen erkennbar sein, später Einnahmen zu erzielen.

Außerdem muss die Vermietungsabsicht schon ein konkretes Stadium erreicht haben. Es ist also mit anderen Worten die Absicht nachzuweisen, Einnahmen aus dem Objekt erzielen zu wollen.

Das Finanzgericht stellte auch klar, dass ein Erwerb von Bauerwartungsland eine Vermietungsabsicht nicht ohne weiteres begründet.

Sonderbetriebsvermögen bei mittelbarer Nutzungsüberlassung eines Grundstücks

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs entsteht steuerlich notwendiges Sonderbetriebsvermögen bereits bei mittelbarer Nutzung eines Grundstücks durch die Gesellschafter einer OHG. Die Entscheidung betraf eine **Tankstellengesellschaft, deren Mitglieder zugleich eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) bildeten**. Diese GbR vermietete ein Grundstück und eine Tankstellendienstbarkeit an eine Mineralölgesellschaft, die auf dem Grundstück eine Tankstelle errichtete. Die Mineralölgesellschaft verpachtete danach das Grundstück mit der Tankstelle an die Tankstellengesellschaft.

Der Grundstücksmietvertrag war langfristig und der Pachtvertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Aus der Sicht des Gerichts kam es auf eventuell unterschiedliche Laufzeiten der beiden Verträge nicht an. Im Vordergrund stand die Vorteilhaftigkeit für die Tankstellengesellschaft. In diesem Fall ermöglichte die Mineralölgesellschaft mit der Errichtung der Tankstelle erst den Geschäftsbetrieb der Tankstellengesellschaft. Die Mineralölgesellschaft ist durch die langfristige Anmietung nicht wirtschaftliche Eigentümerin des Grundstücks geworden. Für die Gesellschafter der Tankstellen-OHG stellt diese Maßnahme eine Stärkung ihrer Beteiligung an der Tankstellengesellschaft dar und führt deshalb steuerlich zu notwendigem Sonderbetriebsvermögen II.

Erbschaftsteuer: Wegfall der Steuerbefreiung auch bei erzwungener Betriebsaufgabe

Wird ein Betrieb innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb veräußert oder aufgegeben, entfallen bestimmte Befreiungen von der Erbschaftsteuer. Das gilt unabhängig davon, aus welchen Gründen der Betrieb aufgegeben wurde. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Der Nachversteuerungstatbestand ist nicht dahingehend einschränkend auszulegen, dass die Nachversteuerung nicht für Fälle der verminderten Leistungsfähigkeit des Betriebsinhabers oder einer „erzwungenen“ Betriebsaufgabe gilt. Dies ist weder nach dem Wortlaut noch nach der Zielsetzung der Norm geboten. Der Gesetzgeber wollte mit der Gewährung des Freibetrags unter anderem die Betriebsfortführung erleichtern, um Arbeitsplätze zu erhalten. Dieses Ziel wird unabhängig von dem Motiv für die Betriebsaufgabe verfehlt, wenn der Betrieb kurze Zeit nach dem Erwerb aufgegeben wird.

Mietminderung berechnet sich nach der Bruttomiete

Ist die Nutzungsmöglichkeit einer Mietsache durch einen Mangel eingeschränkt, so kann der Mieter den Mietzins angemessen reduzieren. Bisher war streitig, von welchem Betrag bei der Berechnung der Mietminderung auszugehen ist.

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs ist Bemessungsgrundlage der Minderung die **Bruttomiete, also der Mietzins einschließlich aller Nebenkosten**. Dabei ist es unerheblich, ob die Nebenkosten als Pauschale oder Vorauszahlung geschuldet werden. Das Gericht hat sich bei seiner Entscheidung von folgenden Gedanken leiten lassen:

Der Mieter soll für eine reduzierte Vermieterleistung auch nur reduziert leisten müssen. Die Leistung des Vermieters besteht in der Gewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs der Mietsache. Das umfasst alles, was erforderlich ist, um die vertragsgemäße Nutzung sicherzustellen. Neben der bloßen Überlassung der Mietsache gehören dazu auch die Nebenleistungen, ohne deren Erfüllung ein vertragsgemäßer Gebrauch nicht denkbar ist. Dementsprechend besteht auch die Gegenleistung des Mieters in einer einheitlichen Leistung, unabhängig davon, wie die Nebenkosten im Einzelnen zu bezahlen sind. Daraus ergibt sich, dass ein Mangel der Haupt- oder einer Nebenleistung stets ein Mangel der geschuldeten Gesamtleistung ist mit der Folge, dass die dafür geschuldete gesamte Gegenleistung (Bruttomiete) gemindert werden muss, um das Leistungsgleichgewicht wieder herzustellen.

Vorlage privater Kontounterlagen im Rahmen einer Außenprüfung

Verzichtet der Steuerpflichtige darauf, private und betriebliche Geschäftsvorfälle über getrennte Konten abzuwickeln, so handelt es sich auf bei dem vorwiegend für private Zwecke eingerichtetem Konto um ein betriebliches Konto. Die Kontoauszüge und die die Kontenbewegungen betreffenden Belege, wie Eingangs- und Ausgangsrechnungen, unterliegen damit auch der Aufbewahrungspflicht nach § 147 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AO. Das Finanzamt kann mithin im Rahmen einer Außenprüfung auch die Vorlage der Kontounterlagen verlangen. (Urteil des FG Saarland vom 30.06.05)

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!